## Bekanntmachung

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

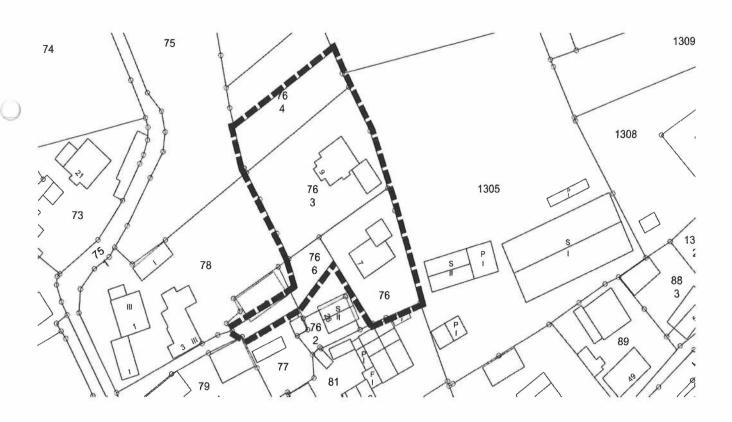
Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchehrenbach hat in seiner Sitzung am 02.12.2024 die Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 76 und 76/3 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 76/4, 76/6 und 77 beschlossen. In gleicher Sitzung wurde der Vorentwurf gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Beim Erlass der Satzung finden die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB sowie über die Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB entsprechend Anwendung. Der Satzung ist gem. § 34 Abs. 5 Satz 3 entsprechend § 2a Satz 2 Nummer 1 eine Begründung beizufügen, ein Umweltbericht ist nicht erforderlich.

Der Einbeziehungsbereich umfasst Teilbereiche der Fl.Nr. 76/3, 76/4, 76/6 und 77, Gemarkung Kirchehrenbach. Der Klarstellungsbereich umfasst die Fl.Nr. 76 und Teilbereiche der Fl.Nr. 76/3, Gemarkung Kirchehrenbach.

Der Geltungsbereich befindet sich am nördlichen Ortsrand des Gemeindegebietes östlich des Ehrenbachs, südlich der Bahnlinie, und ist über die Straße "Am Ehrenbach" erschlossen. Die Lage und Abgrenzung des Planungsumgriffs ist aus nachfolgendem Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos).

u



Ziel der Planung ist die Sicherung von Baumöglichkeiten für ortsansässige Nachgeborene im Einbeziehungsbereich sowie die Angleichung der baurechtlichen Situation an die tatsächliche Nutzung im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Klarstellungsbereich.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Vorentwurf mit Begründung werden im Zeitraum vom

## 13.01.2025 bis einschließlich 21.02.2025

im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter

## https://www.kirchehrenbach.de/startseite/aktuelles-1

veröffentlicht.

Zudem liegt zeitgleich der Vorentwurf einschließlich Begründung in Papierform im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach (Hauptstraße 53, Kirchehrenbach) während der Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung

zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Öffentlichkeit erhält hierdurch die Möglichkeit, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Ferner hat die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen elektronisch übermittelt, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Planung nicht von Bedeutung ist.

## Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren" das ebenfalls öffentlich ausliegt, bzw. bei den Auslegungsunterlagen auf der Homepage einsehbar ist.

Kirchehrenbach 0 9. Dez. 2024

Ort, Datum

Gebhardt, Erste Bürgermeisterin